

Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland – Kennen Sie Ihre Rechte?

Bienvenue

أهلاً وسهلاً
خوش آمدید

Willkommen

Welcome

Sie sind aus Ihrem Land geflüchtet und leben und arbeiten derzeit in Deutschland.

Wir – die Kolleginnen und Kollegen der im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossenen Gewerkschaften – begrüßen Sie herzlich. Wir möchten Sie im Folgenden über Ihre Rechte auf dem Arbeitsmarkt informieren. Dieser Flyer behandelt das Thema gesetzlicher Mindestlohn.

In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2015 ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde für alle Arbeitnehmer, die älter als 18 Jahre sind. Ausnahmen gelten für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten nach Wiederaufnahme einer Tätigkeit und für Zeitungszusteller. Zeitungszusteller haben zurzeit einen Anspruch auf 7,23 Euro, erst ab 2017 auf 8,50 Euro. In einigen Branchen – zum Beispiel in der Fleischindustrie oder in der Landwirtschaft – haben Gewerkschaften und Arbeitgeber für eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2017 Branchenmindestlöhne unterhalb von 8,50 Euro ausgehandelt. Doch die meisten Branchenmindestlöhne liegen höher als 8,50 Euro. So liegt zum Beispiel der Tariflohn für Hilfsarbeiten auf dem Bau in den westlichen Bundesländern¹ und in Berlin ab dem 1. Januar 2015 bei 11,15 Euro brutto pro Stunde.

Wenn Sie unsicher sind: Erkundigen Sie sich bei einer Gewerkschaft über den für Sie geltenden Mindestlohn.

¹ Zu den westlichen Bundesländern zählen Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, die östlichen Bundesländer sind Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Gilt der gesetzliche Mindestlohn auch, wenn Sie in einem Minijob arbeiten?

Ja. Bei einem sogenannten Minijob verdienen sie maximal 450 Euro im Monat. Auch hier gilt der gesetzliche Mindestlohn. Dies bedeutet, dass Ihr Arbeitgeber Sie in einem Minijob maximal 52 Stunden im Monat arbeiten lassen darf.

Gilt der gesetzliche Mindestlohn auch, wenn Sie Arbeit in einem Privathaushalt gefunden haben?

Ja. Auch wenn Sie als Volljähriger in einem Privathaushalt eine Beschäftigung als Putzhilfe, Gärtner oder Babysitter gefunden haben, gilt für Sie der Mindestlohn von 8,50 Euro.

Gilt der gesetzliche Mindestlohn auch, wenn Sie in der Saisonarbeit tätig sind?

Ja. Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch, wenn Sie als Saisonarbeiter zum Beispiel im Hotel- und Gaststättengewerbe arbeiten. Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht in der Landwirtschaft. Dort gilt bis Ende 2016 noch ein Branchenmindestlohn, der unter 8,50 Euro liegt (2016: 8,00 Euro im Westen und 7,90 Euro im Osten, ab 2017: 8,60 Euro in Ost und West).

Gilt der gesetzliche Mindestlohn auch dann, wenn Sie für eine bestimmte Leistung wie eine festgelegte Anzahl von zugestellten Paketen oder gereinigten Zimmern bezahlt werden?

Ja. Solche Vereinbarungen sind nur dann zulässig, wenn der gesetzliche Mindestlohn nicht unterschritten wird. Sie müssen für jede Arbeitsstunde mindestens 8,50 Euro erhalten, unabhängig davon, wie schnell Sie arbeiten.

Können Sie als Praktikant oder Praktikantin den gesetzlichen Mindestlohn verlangen?

Wenn Sie ein Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums oder eine Einstiegsqualifizierung absolvieren, gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht. Menschen, die vor Ausbildung oder Studium ein freiwilliges Orientierungspraktikum machen, haben Anspruch auf den Mindestlohn, wenn das Praktikum länger als drei Monate dauert – und zwar vom ersten Tag des Praktikums an. Für alle Praktika gilt, dass die Vertragsinhalte vom Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden müssen, insbesondere die Lern- und Ausbildungsziele.

Vorsicht bei sogenannten Hospitationen! Diese sind vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen. Bei einer Hospitation sind Sie Gast in einem Betrieb, um sich einen Eindruck zu verschaffen und nicht um zu arbeiten. Wenn Sie ein Praktikum oder eine Hospitation angeboten bekommen und unsicher sind, wenden Sie sich an eine Gewerkschaft!

Sie machen in Deutschland eine Ausbildung. Gilt für Sie der gesetzliche Mindestlohn?

Nein. Die Vergütung richtet sich bei einer Ausbildung nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Können Zusatzleistungen wie Zuschläge für Nachtarbeit oder andere Zulagen auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden?

Nein. Die meisten Zulagen sind zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen. In der Regel gilt das auch für Sonderleistungen, auf jeden Fall für das Urlaubsgeld.

Können Trinkgelder auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden?

Nein. Trinkgelder von Kunden zählen nicht als Vergütung, sondern kommen on top. Von Ihrem Arbeitgeber müssen Sie für jede Arbeitsstunde mindestens 8,50 Euro brutto bekommen.

Dürfen die Arbeitgeber Kosten für Arbeitsmittel (zum Beispiel Werkzeuge, Arbeitsschutzkleidung) vom Mindestlohn abziehen?

Nein. Es muss immer der Mindestlohn in Höhe 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde ausgezahlt werden.

Können Gutscheine (zum Beispiel Essensgutscheine, Kinofreikarten etc.) mit dem gesetzlichen Mindestlohn verrechnet werden?

Nein. Der Mindestlohn muss in Geld ausbezahlt werden.

Was können Sie tun, wenn Ihr Arbeitgeber den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlt?

Sie können den nicht gezahlten gesetzlichen Mindestlohn innerhalb von drei Jahren (ab dem Ende des Kalenderjahres gerechnet) bei einem deutschen Arbeitsgericht einklagen. Diese Regel gilt nicht für Branchenmindestlöhne, hier müssen Sie die im jeweiligen Tarifvertrag geregelten Fristen beachten.

Von wem können Sie die Zahlung Ihres Lohnes verlangen?

Sie können die Zahlung des Mindestlohnes nicht nur von Ihrem Arbeitgeber verlangen, sondern – sollte dieser nicht zahlen - auch vom Auftraggeber Ihres Arbeitgebers.

Wer kontrolliert, ob Ihr Arbeitgeber den gesetzlichen Mindestlohn zahlt?

Dafür zuständig ist eine Abteilung der Zollbehörde, die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS). Stellt diese bei einer Kontrolle fest, dass der Mindestlohn nicht gezahlt wurde, drohen dem Arbeitgeber Bußgelder bis 500.000 Euro. Jeder kann Verstöße beim lokalen Hauptzollamt melden.

Wie können Gewerkschaften helfen?

Gewerkschaften setzen sich für die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein. Sie kämpfen für eine gerechte Bezahlung, bessere Arbeitsbedingungen, faire Arbeitszeiten und soziale Gerechtigkeit. Sie können Streiks organisieren und Tarifverträge mit Arbeitgebern abschließen. Ohne den Einsatz der Gewerkschaften gäbe es in Deutschland etwa nicht den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro, der 2015 eingeführt wurde. Gewerkschaften gehören zu keiner politischen Partei oder zur Regierung. Sie sind also unabhängig, aber nicht unpolitisch. Sie mischen sich in die Politik ein. In Deutschland sind über sechs Millionen Menschen Mitglied in einer Gewerkschaft. Für verschiedene Berufsgruppen sind verschiedene Gewerkschaften zuständig. Die meisten davon sind im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zusammengeschlossen.

V.i.S.d.P.: Annelie Buntenbach, DGB-Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Wir empfehlen: Werden Sie ab dem ersten Arbeitstag in Deutschland Gewerkschaftsmitglied. Gewerkschaftsmitglieder erhalten rechtliche Hilfe und Beratung bei Streitigkeiten im und Fragen zum Arbeitsleben.

Die Informationen in diesem Faltblatt wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Einzelne Regelungen können sich im Laufe der Zeit ändern.

Stand: Dezember 2015